

Kirchweihverordnung (KirchweihVO – KirVO)

Vom 30. Juni 2009 (Amtsblatt S. 241)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Kirchweihgelände; Rettungswege
- § 3 Verbote
- § 4 Verkehr auf dem Kirchweihgelände
- § 5 Kinder- und Jugendschutz
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den jeweiligen Zeitraum der Kirchweihen in Nürnberg.

§ 2

Verhalten auf dem Kirchweihgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Kirchweihgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Kirchweihgeländes sowie festgelegte Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr auf dem Kirchweihgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten.

§ 3

Verbote

- (1) Auf dem Kirchweihgelände ist insbesondere verboten,
 1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosses Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprüh Dosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Auf dem Kirchweihgelände und den unmittelbar an das Kirchweihgelände angrenzenden öffentlichen Straßen-, Wege- und Grünflächen sowie nichtöffentlichen Freiflächen ist es verboten, während der Betriebszeiten der Kirchweih alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder außerhalb genehmigter Schankflächen mitzuführen.

§ 4

Verkehr auf dem Kirchweihgelände

- (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Kirchweihgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.

(3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 5

Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

1. darf der Aufenthalt in Bierzelten nur bis 22:00 Uhr und nur dann gestattet werden, wenn sie eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen;
2. ist die Anwesenheit auf dem Kirchweihgelände ab 22:00 Uhr nicht gestattet.

§ 6

Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB(A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden.

§ 7

Zu widerhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Kirchweihgeländes oder Rettungswege verstellt;
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen oder ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt,

bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;

10. § 3 Abs. 2 alkoholische Getränke mitbringt oder mitführt;
 11. § 4 Abs. 1 das Kirchweihgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt;
 12. § 5 Abs. 1 Nr. 1 den Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen gestattet;
 13. § 6 durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen oder sonstige akustische Signale bzw. Geräusche die festgesetzte Höchstlautstärke überschreitet.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Kirchweihgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

* Tag der Bekanntmachung: 08.07.2009